

# Amtsblatt

für den Landkreis  
Oberspreewald – Lau-  
sitz

---

Jahrgang 12

Senftenberg, den 08.12.2005

Nr. 15/2005

Herausgeber:  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg  
eMail: poststelle@osl-online.de

Verantwortlich für den Inhalt:  
Der Landrat

Inhaltsverzeichnis:

	<u>Seite</u>
<b>Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005</b>	
Fortführung der Schuldnerberatung ab 01.01.2006 Beschluss-Nr. 14/186/05	4
Beschluss über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2004 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz "Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer" und Erteilung der Entlastung für den Werkleiter Beschluss-Nr. 14/187/05	4
Beschluss über den Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes des Landkreises "Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer" Beschluss-Nr. 14/188/05	5
Bewilligung von Fördermitteln für den Ausbau von zentralen Omnibusbahnhöfen bzw. Bahn/Bus-Knotenpunkten in Lauchhammer, Lübbenau und Vetschau Beschluss-Nr. 14/189/05	7
Dritte Verordnung zur Änderung der Taxentarifverordnung Beschluss-Nr. 14/190/05	7

	<u>Seite</u>
Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/191/05	8
Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/192/05	10
Honorarordnung für die Musikschule Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/193/05	10
Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/194/05	12
Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/195/05	14
Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/196/05	16
Übernahme der Turnhalle der Jena-Planschule Lübbenau in der Pestalozzi-Straße in Trägerschaft des LK OSL Beschluss-Nr. 14/197/05	19
Erste Änderung zum Beschluss 03/026/04 - Einführung eines neuen kommunalen Finanzwesens im Landkreis Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/198/05	20
Richtlinie zur Absicherung einer einheitlichen Stimmabgabe der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Verbandsversammlungen und Gesellschafterversammlungen Beschluss-Nr. 14/199/05	21
Vierte Änderung des Beschlusses Nr. 03/052/04 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz (sachkundige Einwohner) Beschluss-Nr. 14/200/05	23
Zweite Änderung des Beschlusses Nr. 02/013/03 - Beschluss zur Besetzung der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/201/05	24

	<u>Seite</u>
Erste Änderung des Beschlusses Nr. 03/042/04 - Benennung der Mitglieder und deren Stellvertreter zur Mitarbeit in der Vergabekommission des Landkreises Oberspreewald-Lausitz Beschluss-Nr. 14/202/05	24
<b>Bekanntmachungen des Landrates</b>	
Berichtigung im Amtsblatt 11/2005 vom 23.09.2005 - Neufassung des Gesellschaftsvertrages für die Klinikum Niederlausitz GmbH Beschluss-Nr. 13/179/05	25
Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Straßenbau- behörde über die Umstufung	
- von Teilstücken der Kreisstraßen 6630 und Ca 02 auf dem Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (Ortsteile Kittlitz, Klein Klessow und Groß Klessow)	26
- der Kreisstraße 6612 auf dem Gebiet der Stadt Großräschen	27
<b>Bekanntmachungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL)</b>	
Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 und Ergebnisverwendung Beschluss Nr. 1/05	28
Entlastung des Verbandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2004 Beschluss Nr. 2/05	28

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz kann beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Geschäftsstelle des Kreistages, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Überdies kann das jeweilige Amtsblatt bis spätestens vier Wochen ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Kreisverwaltung, Dubinaweg 01, 01968 Senftenberg, bzw. in der Außenstelle der Kreisverwaltung, Joachim-Gottschalk-Straße 36, 03205 Calau, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.

**Öffentliche Sitzung des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005**

Beschluss-Nr. 14/186/05

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises OSL beschließt:

1. die Fortführung der Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen wie im Jahr 2005.
2. Das Kreissozialamt wird beauftragt, die Vereinbarungen mit den Schuldnerberatungsstellen für den Zeitraum bis zum 31.12.2006 zu verlängern.  
Die Förderung erfolgt jeweils in gleicher Höhe wie im Jahr 2005.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 14/187/05

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2004 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz „Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer“ auf der Grundlage des Bestätigungsvermerkes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und erteilt dem Werkleiter die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2004.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

(Entsprechend § 27 (2) EigV wird der Beschluss-Nr. 14/187/05 des Kreistages hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Jahresabschluss zum 31.12.2004 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz „Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer“ einschließlich des Bestätigungsvermerkes liegt in der Zeit vom 09.01. - 17.01.2006 zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten im Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 01, Zimmer 206 (Kämmerei), aus.)

Beschluss-Nr. 14/188/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz „Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer“.

Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer  
Eigenbetrieb des Landkreises Oberspreewald-Lausitz

### Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 für das Wirtschaftsjahr 2006

Auf Grund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 01.12.2005 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2006 beschlossen.

1.	Es betragen		
1.1.	im Erfolgsplan		
	die Erträge	2.041.300 €	
	die Aufwendungen	2.041.300 €	
	der Jahresgewinn		
	der Jahresverlust		
1.2.	im Vermögensplan		
	die Einnahmen	79.400 €	
	die Ausgaben	79.400 €	
2.	Es werden festgesetzt		
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 €	
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungs- ermächtigungen auf	0 €	
2.3.	der Höchstbedarf der Kassenkredite auf	100.000 €	

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Holger Bartsch  
Landrat

(Entsprechend § 78 (5) GO wird der Beschluss-Nr. 14/188/05 des Kreistages hiermit öffentlich bekannt gegeben. Der Wirtschaftsplan 2006 des Eigenbetriebes des Landkreises Oberspreewald-Lausitz „Pro Kids Jugendhilfezentrum Lauchhammer“ liegt zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten im Landratsamt Senftenberg, Dubinaweg 01, Zimmer 206 (Kämmerei), aus.)

Beschluss-Nr. 14/189/05

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt für die Großmaßnahmen zur Schaffung von Haltestelleninfrastruktur

- Gestaltung Verkehrsknoten Bahnhof Lübbenau
- Schaffung Kombibahnsteig Lauchhammer
- Schaffung Kombibahnsteig Vetschau

eine Förderung der kommunalen Eigenanteile der Städte an den zuwendungsfähigen Baukosten von 60 %.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 14/190/05

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt folgende Verordnung:

### **Artikel I**

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Landkreis Oberspreewald-Lausitz (Taxentarifverordnung) vom 06.03.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 3/2001 Seite 7 ff.), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 21.01.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz Nr. 1/2004 Seite 15 ff.) wird in der Tariftabelle (Anlage zur Taxentarifverordnung gemäß dem § 2 Abs. 1) dahingehend geändert, dass die Tarifstufen 2 und 3 nunmehr lauten:

Tarifstufe 2: Zielfahrten an Werktagen in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr je Besetzkilometer	1,10 €
Tarifstufe 3: Zielfahrten an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen je Besetzkilometer	1,20 €

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am 7. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz in Kraft. Die geänderte Fassung gilt ab dem 01.01.2006.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

---

Beschluss-Nr. 14/191/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

### **Satzung über Rettungsdienstgebühren des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

#### **Präambel**

Aufgrund der §§ 5, 29 Abs. 2 Nr. 9 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 433), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juni 2005 (GVBl. I S. 210) und des Gesetzes über den Rettungsdienst im Land Brandenburg vom 8. Mai 1992 (GVBl. I S. 170), zuletzt geändert durch das Brandenburgische Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9, S. 197) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I S. 170), hat der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung vom 1. Dezember 2005 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

- (1) Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Wesentliche Bestandteile des Rettungsdienstes sind der Notarzteinsatzdienst, die Regionalleitstelle Lausitz in Cottbus und die Rettungswachen in Senftenberg, Lauchhammer, Jannowitz, Großräschen, Calau, Lübbenau und Vetschau samt der personellen und sächlichen Ausstattung und einschließlich der vorgehaltenen Rettungsdienstfahrzeuge und Ausrüstungen sowie die allgemeine Verwaltung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, soweit sie für den Rettungsdienst tätig ist.
- (3) Die Gebühren entstehen mit dem durch die Regionalleitstelle angeordneten Ausrücken der Einsatzfahrzeuge (Einsatz), auch bei Folgeeinsätzen.

## § 2 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

(1) Die Gebühr wird für die

- Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeuges nach Art des Einsatzes
- Inanspruchnahme eines Notarztes

pauschal erhoben. Hierneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenem Kilometer erhoben. Erfolgt der Einsatz für mehrere Gebührenschuldner, wird die Gebühr anteilig erhoben.

Es bestehen die folgenden Gebührensätze:

1. Für die Inanspruchnahme

1.1 eines Rettungswagens für die Notfallrettung	330,50 €
1.2 eines Krankentransportwagens für die Notfallrettung	330,50 €
1.3 eines Notarzt-Einsatzfahrzeuges	155,60 €
1.4 eines Notarztes	105,00 €
1.5 eines Notarztwagens (1.1 + 1.4)	435,50 €
1.6 eines Krankentransportwagens für den Krankentransport	213,90 €
1.7 eines Rettungswagens für den Krankentransport	213,90 €
2. Für die von dem Rettungsdienstfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Wegstrecke	
- je angefangenem Kilometer	0,24 €

## § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist die Person, für die das Einsatzfahrzeug im Sinne des § 1 Absatz 3 eingesetzt wird.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren, Abrechnung mit Krankenkassen

- (1) Die Gebühren werden dem Gebührenschuldner gegenüber durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Sie werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Einer Krankenkasse kann die Möglichkeit der Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten eingeräumt werden, sofern sie sich gegenüber dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz vorab generell zur vollständigen Zahlung der Gebühren für ihre Versicherten bereit erklärt.

- (3) Lehnt eine Krankenkasse die Zahlung der Gebühren ihrer Versicherten ganz oder teilweise prinzipiell ab, unterbleibt die Abrechnung nach Absatz 2 mit ihr insoweit, und die Gebührenbescheide ergehen gemäß Absatz 1 an die Gebührenschuldner.

**§ 5  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Rettungsdienst des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 14.12.2004 außer Kraft.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

(Siegel)

---

Beschluss-Nr. 14/192/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt den Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

(Der Rettungsdienstbereichsplan des Landkreises Oberspreewald-Lausitz liegt für die Bürger zur Einsichtnahme zu den bekannten Öffnungszeiten im SG Rettungsdienst, Seestraße 28, 01983 Großräschen, aus.)

---

Beschluss-Nr. 14/193/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt die beiliegende Honorarordnung der Musikschule Oberspreewald-Lausitz.

**Honorarordnung für die Musikschule Oberspreewald-Lausitz**

Auf Grundlage der Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (BGBl. I Seite 433) in Verbindung mit der Satzung der Musikschule (Beschluss des Kreistages des Landkreises OSL vom 02.06.2005, Beschluss-Nr.11/154/05) beschließt der Kreistag des Landkreises OSL in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Honorarordnung:

## § 1

Für nebenberufliche Lehrtätigkeit an der Musikschule Oberspreewald-Lausitz werden Honorare auf Grundlage der Stundensätze der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) vom Juli 2000 gemäß dieser Honorarordnung gezahlt.

## § 2

Die Honorare sind z. Zt. wie folgt festgelegt:

1. Lehrkräfte mit abgeschlossenem HSA oder FHSA erhalten für eine Unterrichtsminute eine Vergütung in Höhe von 0,38 €.
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit als Musikschullehrer (Berufsausweis oder in der Ausbildung) erhalten für eine Unterrichtsminute eine Vergütung in Höhe von 0,35 €.
3. Sonderproben, Auftritte und Konzerte der Musikschule die Bestandteil des Dienstplanes der Musikschule sind, werden pro Zeitstunde mit 10,00 € vergütet. Die Vergütung erfolgt maximal für 5 Zeitstunden pro Tag.
4. Für die Teilnahme an Wochenendcamps der Ensemble (je Ensemble 2 Wochenendcamps pro Jahr) kann eine zusätzliche Vergütung von 8,00 € pro Zeitstunde gewährt werden. Die Vergütung erfolgt nur für Unterrichtstätigkeit und maximal für 5 Stunden pro Tag.
5. Für die Durchführung von Versorgungs- und organisatorischen Aufgaben im Zusammenhang mit einem Wochenendcamp erfolgt eine Vergütung in Höhe von 5,00 € pro Zeitstunde. Diese Vergütung wird für maximal 3 Stunden pro Tag gewährt.
6. Sonstiger zeitlicher Aufwand für die Schule, wie Fachbereichsarbeit, Elterngespräche und Teilnahme an Dienstberatungen kann mit einer Vergütung von 10,00 € je Zeitstunde (max. 3 Zeitstunden pro Tag) honoriert werden.

## § 3

Die zusätzliche Vergütung gem. § 2 Ziffer 6 dieser Honorarordnung ist nur im Rahmen des bestätigten Haushaltsbudgets auf Antrag möglich.

Konzerte, Auftritte, Camps und Sonderproben die zusätzlich im Laufe des Schuljahres in den Dienstplan, der jeweils zum Schuljahresbeginn erarbeitet wird, aufgenommen werden, können nur auf gesonderten Antrag vergütet werden.

## § 4

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz schließt mit den Lehrkräften, die in der Musikschule freiberuflich tätig sind, einen Dienstvertrag ab. Der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises wird hierzu regelmäßig durch die Amtsleiterin/den Amtsleiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes vertreten. Der Dienstvertrag regelt Art und Umfang der Leistung sowie die Höhe der Vergütung. Der Direktor der Musikschule wirkt bei der Vertragsgestaltung beratend mit.

## **§ 5**

Die abzuschließenden Dienstverträge sind so auszugestalten, dass die Abrechnung der geleisteten Stunden durch die Lehrkräfte monatlich vorzunehmen und jeweils bis zum 5. des Folgemonats in der Verwaltung abzugeben ist und nur die tatsächlich geleisteten Unterrichtsstunden zu vergüten sind.

## **§ 6**

Diese Honorarordnung der Musikschule OSL tritt am 01.12.2005 in Kraft.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

---

Beschluss-Nr. 14/194/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Satzung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ab dem 01.01.2006.

### **Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Auf der Grundlage des § 5 und § 29 II Nr. 9 Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 beschließt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz:

#### **§ 1 Rechtsstatus**

- (1) Die Kreisvolkshochschule ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Einrichtung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz und trägt die Bezeichnung „Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz“. Die Abkürzungen „KVHS“ und „VHS“ sind zulässig.
- (2) Die Kreisvolkshochschule hat ihren Sitz in der Kreisstadt Senftenberg und eine Regionalstelle in Lübbenau. Weitere Unterrichtsorte im Kreisgebiet können eingerichtet werden.

## **§ 2 Aufgaben**

- (1) Die Kreisvolkshochschule stellt als Bildungszentrum im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge ein vielseitiges und flächendeckendes Bildungsangebot sicher, das sich an dem Weiterbildungsbedarf der Einwohnerinnen/Einwohner des Landkreises Oberspreewald-Lausitz orientiert.
- (2) Die Kreisvolkshochschule vermittelt Erwachsenen und Jugendlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Qualifizierungen im Sinne des § 2 Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz.
- (3) Die Kreisvolkshochschule führt Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges entsprechend des Brandenburger Schulgesetzes durch.
- (4) In Zusammenwirken mit anderen Bildungs- und Kultureinrichtungen sowie Vereinen können die Bildungsangebote gestaltet werden. Die Kreisvolkshochschule ist konfessionell, weltanschaulich und parteipolitisch unabhängig. Die Freiheit der Lehre wird gewährleistet.
- (5) Die Kreisvolkshochschule ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Teilnehmerinnen/Teilnehmer**

- (1) An Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule kann jede Person im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben teilnehmen. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht nur im Rahmen der freien Kapazität. Eine Minderjährige/ein Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Teilnahme an Kursen kann von der Erbringung von Nachweisen durch die Teilnehmerin/den Teilnehmer abhängig gemacht werden.

## **§ 4 Beirat**

- (1) Als beratendes Gremium wird der Kreisvolkshochschule ein Beirat zugeordnet. Der Beirat gibt Empfehlungen zur Planung von Lehrveranstaltungen und berät in organisatorischen sowie finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Mitglieder des Beirates sind die Mitglieder des für Bildung zuständigen Fachausschusses des Kreistages sowie zwei Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule und zwei weitere Mitarbeiter der Verwaltung des Landkreises. Die vier aus dem Kreis der Mitarbeiter berufenen Mitglieder des Beirates werden durch den Landrat für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages bestellt.
- (3) Der Beirat kommt mindestens einmal im Jahr zusammen.

## **§ 5 Entgelte**

Für die Teilnahme an Kursen und Veranstaltungen sind Entgelte zu zahlen. Das nähere regelt die jeweils geltende Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule.

## **§ 6 Finanzierung**

Der Landkreis Oberspreewald-Lausitz gewährt im Rahmen seiner Haushaltsplanung angemessene Mittel zur Bestreitung der personellen und sächlichen Ausgaben der Kreisvolkshochschule, die nicht durch Zuwendungen insbesondere des Landes Brandenburg oder durch Teilnehmerentgelte zu decken sind.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 22.09.1994, geändert durch Satzung vom 14.09.1999, außer Kraft.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

(Siegel)

---

Beschluss-Nr. 14/195/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ab dem 01.01.2006.

### **Entgeltordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz**

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 14 Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 in Verbindung mit § 5 Satzung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Entgeltordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz:

#### **1. Entgelte**

Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule werden privatrechtliche Entgelte auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen gefordert. Veranstaltungen sind Kurse, Seminare, Lehrgänge, Schulungen, Lehrwanderungen und Bildungsreisen.

**2.****Höhe der Entgelte**

- (1) Das Entgelt für eine Unterrichtsstunde beträgt 2,70 €. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (2) Für Lehrgänge, die eine spezielle Ausstattung oder einen speziellen Aufwand erfordern, kann darüber hinaus in Abhängigkeit von der entsprechenden Gestaltung ein Zuschlag in Höhe von bis zu 4,00 € je Unterrichtsstunde kalkuliert und gefordert werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule in Abstimmung mit der/dem für den Fachbereich zuständigen hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiterin/Mitarbeiter.
- (3) Eine Veranstaltung wird nur durchgeführt, wenn mindestens ein Gesamtentgeltbetrag aller Teilnehmer erzielt wird, der das Kursleiterhonorar zuzüglich 10 vom Hundert erreicht.
- (4) Bildungsreisen werden ausschließlich kostendeckend und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten geplant und durchgeführt.

**3.****Ermäßigungen**

- (1) Der Leiter der Kreisvolkshochschule kann das Entgelt nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung für eine Veranstaltung um 50 vom Hundert reduzieren oder eine Veranstaltung ohne Entgelt anbieten, wenn diese von hohem allgemeinen Interesse ist. Die Voraussetzungen eines hohen allgemeinen Interesses liegen vorwiegend in den Fachbereichen Politik, Philosophie, Geschichte, Theologie und Soziales vor.
- (2) Bezieher von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II), Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII Kapitel 3 (Hilfe zum Lebensunterhalt) oder Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII Kapitel 4 (Grundsicherung im Alter) erhalten eine Ermäßigung des Entgeltes in Höhe von 30 von Hundert. Die Voraussetzungen für die Ermäßigung sind von der Teilnehmerin/dem Teilnehmer bei Anmeldung anzuzeigen und auf Verlangen der Mitarbeiter der Kreisvolkshochschule nachzuweisen.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule kann Veranstaltungen bestimmen, bei denen eine Ermäßigung aus sachlichen Gründen ausgeschlossen ist. Eine Ermäßigung des Entgeltes für Bildungsreisen ist immer ausgeschlossen.

**4.****Entgeltbefreiung**

Für Veranstaltungen des Zweiten Bildungsweges gemäß dem Brandenburgischen Schulgesetz, die auf den Erwerb von schulischen Abschlüssen gerichtet sind, werden keine Entgelte erhoben.

**5.  
Zahlungsweise**

Zahlungsweise, Fälligkeit und Entgelterstattung werden in den Geschäftsbedingungen der Kreisvolkshochschule, die im Programm zu veröffentlichen sind, geregelt. Die Geschäftsbedingungen der Kreisvolkshochschule sind den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz und den Teilnehmern an Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule zugrunde zu legen.

**6.  
In-Kraft-Treten**

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Entgelttarif vom 11.12.2001 außer Kraft.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

---

Beschluss-Nr. 14/196/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt die Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz ab dem 01.01.2006.

**Honorarordnung der Kreisvolkshochschule des Landkreises  
Oberspreewald-Lausitz**

Auf der Grundlage des § 29 Abs. 2 Nr. 14 Landkreisordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 beschließt der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in seiner Sitzung am 01.12.2005 folgende Honorarordnung für die Kreisvolkshochschule des Landkreises Oberspreewald-Lausitz:

**1.  
Honorare**

Für die auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung für die Kreisvolkshochschule nebenberuflich erbrachten Leistungen, insbesondere für insoweit geleistete Lehr- und Beratertätigkeit, aber auch für die Erbringung sonstiger Leistungen im Rahmen der folgenden Ziff. 2, werden Honorare gemäß dieser Honorarordnung gezahlt.

## 2. Höhe der Honorare

Die Honorare sind wie folgt festgelegt:

### I. Für Lehrtätigkeiten:

1. Veranstaltungen zu einem Thema, das fundierte Sachkenntnisse und Berufserfahrungen erfordert:  
10,00 bis 25,50 Euro je Unterrichtseinheit
2. Veranstaltungen zu einem Thema, das wegen besonderer fachlicher Schwierigkeiten spezifische wissenschaftliche Leistungen oder überdurchschnittliche Berufserfahrung erfordert:  
26,00 bis 33,20 Euro je Unterrichtseinheit
3. Veranstaltungen mit maßgeblichen Supervisionsanteilen oder herausgehobene wissenschaftliche Vortragstätigkeit:  
33,75 bis 40,90 Euro je Unterrichtseinheit

### II. Für Berater- und Betreuungstätigkeit:

1. Für externe Beratertätigkeit kann entweder ein Honorar gezahlt werden, das 25,00 € je Zeitsunde nicht überschreitet oder es werden diese Leistungen über einen Werkvertrag vergütet, wobei das vereinbarte Leistungsentgelt i. d. R. 3 % (max. 5 %) des geplanten Leistungsergebnisses der Maßnahme nicht überschreiten darf.
2. Für die Betreuung von Lehrgängen und Kursen (ohne eigene Unterrichtstätigkeit) können bis zu 3,00 € pro Unterrichtseinheit gezahlt werden.
3. Für die Organisation und Betreuung von Ganztagesveranstaltungen und Bildungsreisen können bis zu 100,00 € je Veranstaltungstag gezahlt werden. Die Organisation und Betreuung von Ganztagesveranstaltungen in Kooperation mit Dritten bzw. im Rahmen von Projekten kann im Einvernehmen mit dem Träger gesondert vergütet werden.
4. Für Prüfungen sowie Gruppen- und Einzelkonsultation können bis zu 15,00 € Honorar je Unterrichtseinheit gezahlt werden.

### III. Sonstige Leistungen

1. Für erarbeitete Lehrmaterialien, die an die Teilnehmerinnen/die Teilnehmer ausgegeben werden und die eine nachweisbar wissenschaftlich und/oder methodisch-didaktische Eigenleistung darstellen, für die keinen vergleichbaren Lehrmaterialien zu beziehen sind, können bis zu 15,00 € je Seite gezahlt werden. Im Gegenzug dafür sind die Rechte zur weiteren Nutzung an die KVHS zu übertragen.

2. Für Planung und Einrichtungen von Projekten sowie Bearbeitungen von Ausschreibungen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene, die inhaltlich oder hinsichtlich des Zeitaufwandes nicht durch die hauptberuflichen Mitarbeiter der KVHS zu realisieren sind, können bis zu 25,00 € je Zeitstunde Honorar gezahlt werden bzw. ein Werkvertrag abgeschlossen werden, wobei das zu vereinbarende Leistungsentgelt i. d. R. 3 % (max. 5 %) des geplanten Leistungsergebnisses der jeweiligen Maßnahme nicht überschreiten darf.
3. Für die Inanspruchnahme von externen Leistungen zur Lösung von Aufgaben der KVHS, (sowohl im planerischen/organisatorischen Bereich als auch im Verwaltungsbereich) die sie im Rahmen ihres Zeitlimits nicht realisieren kann, können bis zu 15,00 € je Stunde gezahlt werden.

### **3. Zweiter Bildungsweg**

Für die im Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Brandenburg stehenden Lehrkräfte, die im Rahmen von Bildungsgängen des Zweiten Bildungsweges für die Kreisvolkshochschule tätig werden, gelten die Regelungen des Landes Brandenburg.

### **4. Vereinbarungen**

Mit den Lehrkräften sowie den Erbringern von externen Leistungen sind vor Beginn ihrer Tätigkeit schriftliche Vereinbarungen über Art und Umfang ihrer Leistung sowie die Höhe ihrer Vergütung abzuschließen. Der Landrat als gesetzlicher Vertreter des Landkreises wird zum Abschluss dieser Vereinbarungen regelmäßig durch die Leiterin/den Leiter des Schulverwaltungs- und Kulturamtes oder, mit deren/dessen Einverständnis, durch die Leiterin/den Leiter der Kreisvolkshochschule vertreten.

Ohne schriftliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Zahlung von Vergütung gegen den Landkreis Oberspreewald-Lausitz.

### **5. Fälligkeiten**

Die abzuschließenden Vereinbarungen sind grundsätzlich so auszugestalten, dass die Honorare nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung, jedoch spätestens zum Semesterende fällig werden. Bei längeren Lehrgängen ist die Vereinbarung monatlicher Zahlungen möglich.

Bei Werkverträgen und sonstigen Leistungsverträgen sind die zu erbringenden Leistungen hinsichtlich Umfang und Inhalt (Ziel) exakt zu beschreiben und ihre Realisierung (einschl. Zwischenresultat) zu terminisieren.

Gemäß den abzuschließenden Vereinbarungen sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden zu vergüten. Eine Unterrichtseinheit ist mit 45 Minuten, eine Zeitstunde mit 60 Minuten zu vereinbaren.

Die abzuschließenden Vereinbarungen sind so auszugestalten, dass bei Mängeln in der Unterrichtsdurchführung bzw. der Leistungsbringung Abzüge bei der Vergütung vorgenommen werden können. Die Entscheidung darüber obliegt intern der Leiterin/dem Leiter der KVHS.

## **6. Fahrtkosten**

Notwendige Fahrt- und Übernachtungskosten im Zusammenhang mit Prüferschulungen und speziellen Fortbildungen können entsprechend des gültigen Reisekostenrechtes für den öffentlichen Dienst nach vorheriger Antragstellung vergütet werden. Dazu ist ein Dienstreiseauftrag auszustellen.

## **7. In-Kraft-Treten**

Diese Honorarordnung der Kreisvolkshochschule tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 20.11.2001 außer Kraft.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

---

Beschluss-Nr. 14/197/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt die Übernahme der Turnhalle Pestalozzi-Straße in Lübbenau im Rahmen der Vermögenszuordnung.  
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Stadt Lübbenau Verhandlungen zur Größe des Grundstücks, dessen Vermessung und die daraus resultierenden Kosten zu führen.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss-Nr. 14/198/05

des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

1. Der Kreistag stimmt der Ersten Änderung zur Umsetzung der Verwaltungsreform durch Einführung eines neuen kommunalen Finanzwesens im Landkreis Oberspreewald-Lausitz zu.
2. Der Kreistag stimmt der Fortführung der Einführung eines neuen kommunalen Finanzwesens im Landkreis parallel zur Modellphase des Landes zu.

### **Erste Änderung zum Beschluss 03/026/04 - Einführung eines neuen kommunalen Finanzwesens im Landkreis Oberspreewald-Lausitz**

Folgende Änderungen sind zum Kreistagsbeschluss 03/026/04 vom 15.01.2004 vorzunehmen:

#### **Zur Umsetzung der Ziffer 1 des Beschlusses:**

##### Zeitplanung:

Aus der laufenden Projektrealisierung ist einschätzbar, dass das im Kreistagsbeschluss 03/026/04 vom 15.01.2004 definierte Ziel - Erarbeitung eines produktorientierten Haushaltes für das Jahr 2006 - nicht erreicht werden kann. Zum einen resultiert die Verzögerung aus der verspäteten Definition der Handlungsempfehlungen des Landes. Weiterhin gestaltete sich die Bewertung des Vermögens problematischer als zu vor erwartet.

Ebenso ist die Erarbeitung der Produktinformationen zu korrigieren. Gemäß der von der Projektgruppe definierten Zeitschiene ist die Produktdefinition einschließlich der Produktbeschreibung im Jahr 2005 abzuschließen. In den Jahren 2006 und 2007 erfolgt die Zieldefinition sowie der Aufbau des Controlling und Berichtswesens. Die Vorlage eines organisch gegliederten Produkthaushaltes erfolgt erstmalig für den Haushalt 2008. (lt. Kreistagsbeschluss ursprünglich für den Haushalt 2006 vorgesehen)

##### Information des Kreistages:

Die Information des Kreistages erfolgt ausschließlich über den Ausschuss für Finanzen und Bau. Ebenso ist der Ausschuss für Finanzen und Bau maßgeblich an der Darstellung des künftigen Haushaltes sowie der Zieldefinition zu beteiligen.

##### Befugnisse der Projektgruppe:

Darüber hinaus gilt es die Befugnisse der Projektgruppe allumfassend zu definieren. Wie bereits im gefassten Beschluss dargestellt, soll die Projektgruppe den Umwandlungsprozess in der Verwaltung koordinieren und steuern. Durch die Änderung wird die Projektgruppe ermächtigt, alle für die Erreichung des Endzieles notwendigen Schritte einzuleiten und Teilziele zu definieren und anzupassen.

Bei Gefährdung des Endziels ist der Finanzausschuss umgehend in Kenntnis zu setzen. Für aus dem Umwandlungsprozess resultierende organisatorische Veränderungen werden separate Kreistagsbeschlüsse eingebracht.

## Kosten

Weiterhin haben sich Veränderungen hinsichtlich der Kosten der Umstellung ergeben. So ist aus wirtschaftlichen Erwägungen und unter Berücksichtigung der Haushaltssituation des Landkreises die geplante Freisetzung einer Stelle und die Erweiterung des

Stellenplanes um 0,5 VbE befristet bis zum 31.12.2006 nicht realisiert worden. Demgegenüber entstehen zusätzliche Kosten für Aus- und Fortbildung, Software und Beratung. Die Darstellung der entsprechenden Kostenanteile erfolgt jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung.

Die nachfolgende Darstellung bildet die bisher für die Realisierung des Projektes angefallenen bzw. geplanten Kosten ab.

	<b>Ist 2004</b>	<b>Plan 005</b>	<b>Plan 006</b>	<b>Summe</b>
Aus- und Fortbildung	5.669,40	45.000,00	34.400,00	85.069,40
Beratung	2.250,00	15.900,00	0,00	18.150,00
Software	21.924,00	20.900,00	0,00	42.824,00
				146.043,40

### Zur Umsetzung der Ziffer 2 des Beschlusses:

Der Landkreis ist nicht als Modellkommune für das Projekt des Landes ausgewählt worden. Trotzdem wird der Landkreis parallel zur Projektphase des Landes den Umstellungsprozess fortführen, um für nicht vorhersehbarer Verzögerungen ein zeitliches Puffer sowie einen größeren Finanzierungszeitraum für die Umstellungskosten im Gesamtprozess zu erarbeiten. Die Ausübung der Ermessensspielräume im Bereich der Bewertung gilt es wohl überlegt einzusetzen, denn mit der Prüfung des ersten neuen Jahresabschlusses ist eine Änderung der Ausübung von Wahlrechten im Zusammenhang mit der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht mehr möglich. Aus diesem Grund wird dieser Bereich einen deutlich höheren Zeitrahmen in Anspruch nehmen. Gleichzeitig ist es wichtig, erste Informationen über Produktkosten zu sammeln, um künftig eine fundierte Steuerung über Zielvorgaben und Kennzahlen realisieren zu können.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss-Nr. 14/199/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag beschließt die anliegende Richtlinie zur Absicherung einer einheitlichen Stimmabgabe der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Verbandsversammlungen und Gesellschafterversammlungen.

## **Richtlinie zur Absicherung einer einheitlichen Stimmabgabe der Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Verbandsversammlungen und Gesellschafterversammlungen**

### **1. Ausgangslage, Anwendungsbereich**

Bei Beschlussfassungen in Verbandsversammlungen von Zweckverbänden sowie in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsgesellschaften - worunter hier alle Gesellschaften in privater Rechtsform verstanden werden, an denen noch weitere Gesellschafter außer dem Landkreis Oberspreewald-Lausitz beteiligt sind - muss die Stimmabgabe für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz auch insoweit einheitlich erfolgen, als der Landkreis dort durch eine Mehrzahl von Personen vertreten wird.

Diese Richtlinie findet für alle Verbandsversammlungen/Gesellschafterversammlungen Anwendung, in denen eine derartige Mehrfachvertretung vorliegt.

### **2. Gegenseitige Abstimmung**

Jeder Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Verbandsversammlungen/Gesellschafterversammlungen gemäß Ziff. 1 Satz 2 hat für eine frühzeitige gegenseitige Abstimmung mit den übrigen Vertretern des Landkreises in dem betreffenden Gremium bereits im Vorfeld einer Sitzung Sorge zu tragen, soweit dafür Anlass besteht. Anlass besteht insbesondere dann, wenn der Vertreter nach Kenntnisnahme der ausgereichten Sitzungsunterlagen Bedenken hat, dem Entscheidungsvorschlag der Verwaltung/Geschäftsführung zu folgen. Die übrigen Vertreter sind gehalten, die gegenseitige Abstimmung auf entsprechende Ersuchen zeitnah zu ermöglichen.

Soweit eine vorherige gegenseitige Abstimmung ausnahmsweise nicht möglich war oder ein entsprechender Abstimmungsbedarf sich erst im Rahmen der Beratungen im Gremium ergibt, hat der Vertreter den Versammlungsleiter um Gelegenheit zu interner Beratung zu bitten.

Das Abstimmungsergebnis ist zu protokollieren und allen Vertretern rechtzeitig vor der Verbandsversammlung/Gesellschafterversammlung bekannt zu geben.

### **3. Stimmführer**

Die einheitliche Stimmabgabe für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz erfolgt im Sinne der mehrheitlichen Auffassung der anwesenden Vertreter des Landkreises grundsätzlich durch den Landrat oder seinen Vertreter im Amt gemäß der in der Hauptsatzung festgelegten Vertretungsfolge.

Ist weder der Landrat noch ein Vertreter im Amt anwesend, verständigen sich die Vertreter des Landkreises im Einzelfall formlos auf die Person des Stimmführers.

Der Stimmführer ist bei der Stimmabgabe dem Abstimmungsergebnis verpflichtet.

### **4. Abstimmung bei Pattsituationen**

Bei Stimmgleichheit gilt der Abstimmungsvorschlag als abgelehnt. Der Stimmführer hat mit NEIN zu stimmen.

## 5. Personeller Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Vertreter des Landkreises Oberspreewald-Lausitz in Verbandsversammlungen/Gesellschafterversammlungen, in denen eine Mehrfachvertretung vorliegt, unabhängig davon, ob diese Vertreter aus den Dienstkräften der Kreisverwaltung oder aus den Abgeordneten des Kreistages entsandt worden sind.

Senftenberg, 05. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 14/200/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

1. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft Frau Christina Schmeißer als Mitglied (sachkundige Einwohnerin) aus dem Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreistages ab.
2. Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beruft
  - Herrn Klaus Hauptvogel als Mitglied (sachkundigen Einwohner) in den Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Kreistages
  - sowie
  - Herrn Ronald Miottko als Mitglied (sachkundigen Einwohner) in den Ausschuss für Finanzen und Bau.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Beschluss-Nr. 14/201/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt:

1. das Mitglied im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Herrn Ingo Senftleben durch Herrn Torsten Nischke
2. den Stellvertreter im Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport Herrn Torsten Nischke durch Herrn Ingo Senftleben

zu ersetzen.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

---

Beschluss-Nr. 14/202/05  
des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 01. Dezember 2005

Der Kreistag des Landkreises Oberspreewald-Lausitz beschließt, an Stelle von Frau Anne Kazmierczak Herrn Reiner Paßkönig als Mitglied zur Mitarbeit in der Vergabekommission des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zu benennen.

Senftenberg, 01. Dezember 2005

Wolf-Peter Hannig  
Vorsitzender  
des Kreistages

Gemäß § 22 (2) der Hauptsatzung für den Landkreis Oberspreewald-Lausitz werden hiermit vorstehende Beschlüsse öffentlich bekannt gegeben.

Senftenberg, 08. Dezember 2005

Holger Bartsch  
Landrat

## **Bekanntmachungen des Landrates**

Berichtigung im Amtsblatt 11/2005 vom 23.09.2005

Neufassung des Gesellschaftsvertrages für die Klinikum Niederlausitz GmbH

Beschluss-Nr. 13/179/05

Der § 7 Abs. 2 Nr. 8 des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Niederlausitz GmbH des Beschlusses-Nr. 13/179/05 des Kreistages des Landkreises Oberspreewald-Lausitz vom 08. September 2005 ist wie folgt zu ändern:

### **8. Veräußerung, Ausgliederung, Stilllegung oder Neuerrichtung von Betriebsteilen;**

## **Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Straßenbaubehörde über die Umstufung von Teilstücken der Kreisstraßen 6630 und Ca 02 auf dem Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald (Ortsteile Kittlitz, Klein Klessow und Groß Klessow)**

### **I. Umstufung**

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, Nr. 9 vom 28.04.2005) und der Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I, Nr. 13 vom 30.05.2005) werden

a) von der Kreisstraße 6630

- der Abschnitt 050, 1.097 m zwischen Netzknoten 4149-024 (Dorfstraße Kittlitz) und Netzknoten 4149-022 (Dorfstraße Kittlitz) sowie

- deren Abschnitt 060, 2.289 m zwischen Netzknoten 4149-022 (Dorfstraße Kittlitz) und Netzknoten 4149-023 (Einmündung in die Lübbenauer Chaussee),

b) die Kreisstraße Ca 02 zwischen Kreisverkehr Groß Klessow (Netzknoten 4149-025) und der Groß Klessower Kreuzung (Lübbenauer Chaussee/Waldstraße/Ehm-Welk-Straße/Redlitzer Straße) ca. 800 m,

mit Wirkung zum Ablauf 31.12.2005 jeweils zur Gemeindestraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast ist demnach die Stadt Lübbenau/Spreewald.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **II. Einsichtnahme**

Die Umstufungsverfügung und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten (dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Hoch- und Tiefbauamt, des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Am Schießplatz 7, 01968 Hörlitz, in Zimmer 2.8 eingesehen werden.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Senftenberg, den 15.11.2005

Holger Bartsch  
Landrat

- Dienstsiegel -

## **Bekanntmachung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz als Straßenbaubehörde über die Umstufung der Kreisstraße 6612 auf dem Gebiet der Stadt Großräschen**

### **I. Umstufung**

Gemäß § 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I, Nr. 9 vom 28.04.2005) und der Berichtigung vom 17.05.2005 (GVBl. I Nr. 13 vom 30.05.2005) wird

- der Abschnitt 020 der Kreisstraße 6612 zwischen dem Netzknoten 4449-008 und dem Netzknoten 4449-020, soweit er auf dem Gebiet der Stadt Großräschen liegt (ca. 1.292 m in den Gemarkungen Saalhausen und Freienhufen)

mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2005 zur Gemeindestraße umgestuft. Künftiger Träger der Straßenbaulast ist demnach die Stadt Großräschen.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

### **II. Einsichtnahme**

Die Umstufungsverfügung und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten (dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr) im Hoch- und Tiefbauamt des Landkreises Oberspreewald-Lausitz, Am Schießplatz 7, 01968 Hölritz, in Zimmer 2.8 eingesehen werden.

### **III. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Dubinaweg 1, 01968 Senftenberg, zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Senftenberg, den 15.11.2005

Holger Bartsch  
Landrat

- Dienstsiegel -

**Bekanntmachungen des Wasserverbandes Lausitz (WAL)**

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Lausitz vom 01. September 2005 über den Jahresabschluss 2004 mit dem Lagebericht, die Verwendung des Jahresergebnisses und die Entlastung des Vorstandsvorstehers

**Beschluss Nr. 1/05****Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 und Ergebnisverwendung**

Die Verbandsversammlung beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2004 und des Lageberichts.

Das erwirtschaftete Jahresergebnis in Höhe von 1.108.595,27 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden und die Eigenkapitalbasis des Verbandes stärken.

Der Jahresabschluss 2004 einschließlich des Lageberichts und des Bestätigungsvermerks liegt in der Woche vom 19. Dezember bis 23. Dezember 2005 im Wasserverband Lausitz, Steindamm 51/53 in 01968 Senftenberg im Kaufmännischen Bereich zur Einsichtnahme aus.

**Beschluss Nr. 2/05****Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2004**

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Vorstandsvorstehers, Herrn Dr. Roland Socher, für das Wirtschaftsjahr 2004.

gez. S. Heinze  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. R. Socher  
Verbandsvorsteher